

geleitet. Dabei ließ sich die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik von dem einmütigen Willen des Volkes leiten, der auf die Erhaltung des Friedens und die Einheit Deutschlands gerichtet ist. Diese Vorschläge wurden von der Bonner Adenauer-Regierung abgelehnt, die auf Weisung der amerikanischen, englischen und französischen Besatzungsmächte sich anschickte, den Generalkriegsvertrag abzuschließen, der gegen den Friedensvertrag und die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands gerichtet ist.

In Befolgung ihrer Kriegspolitik haben die Bonner Regierung und die westlichen Besatzungsmächte an der Demarkationslinie einen strengen Grenz- und Zolldienst eingeführt, um sich von der Deutschen Demokratischen Republik abzugrenzen und dadurch die Spaltung Deutschlands zu vertiefen.

Das Fehlen eines entsprechenden Schutzes der Demarkationslinie seitens der Deutschen Demokratischen Republik wird von den Westmächten dazu ausgenutzt, um in immer größerem Umfange Spione, Diversanten, Terroristen und Schmuggler über die Demarkationslinie in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu schleusen. Diese haben nach Ausführung ihrer verbrecherischen Aufgaben bislang leicht die Möglichkeit, ungehindert über die Demarkationslinie nach Westdeutschland zurückzukehren.

Auf diese Art versuchen die feindlichen Agenten die Erfolge des friedlichen wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus der Deutschen Demokratischen Republik zu untergraben, die weitere Hebung des Wohlstandes der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik zu erschweren und die demokratische Ordnung und Gesetzlichkeit, die Stütze des deutschen Volkes im Kampf für Frieden, Einheit und friedlichen Aufbau, zu erschüttern.

Durch diese Handlungen der amerikanischen, englischen und französischen Besatzungsmächte und der Bonner Regierung sieht sich die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gezwungen, Maßnahmen zu ergreifen, die die Verteidigung der Interessen der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik zum Ziele haben und die ein Eindringen von feindlichen Agenten in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik unmöglich machen.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik verordnet:

§ 1

Das Ministerium für Staatssicherheit wird beauftragt, unverzüglich strenge Maßnahmen zu treffen für die Verstärkung der Bewachung der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den westlichen Besatzungszonen, um ein weiteres Eindringen von Diversanten, Spionen, Terroristen und Schädlingen in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu verhindern.

§ 2

Alle zur Durchführung dieser Maßnahmen getroffenen Anordnungen, Bestimmungen und Anweisungen sind unter dem Gesichtspunkt zu erlassen, daß sie bei einer Verständigung über die Durchführung gesamtdeutscher freier Wahlen zur Herbeiführung der Einheit Deutschlands auf demokratischer und friedlicher Grundlage sofort aufgehoben werden können.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.
Berlin, den 26. Mai 1952.

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
Grotewohl

DOKUMENT 46

Verordnung über weitere Maßnahmen zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik

Vom 9. Juni 1952
(GBl. 1952 S. 451 ff.)

Um die Interessen der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik zu schützen und um ein Eindringen von feindlichen Elementen in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik unmöglich zu machen, verordnet die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Anschluß an die Verordnung vom 26. Mai 1952 (GBl. S. 405) folgendes:

§ 1

Der dem Ministerium für Staatssicherheit durch die Verordnung vom 26. Mai 1952 erteilte Auftrag wird dahingehend erweitert, daß die von diesem Ministerium zu ergreifenden Maßnahmen sich generell auf die Verhinderung des Eindringens von Diversanten, Spionen und Terroristen in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu erstrecken haben.

§ 2

Alle zur Durchführung dieser Maßnahmen zu treffenden Anordnungen, Bestimmungen und Anweisungen sind unter dem Gesichtspunkt zu erlassen, daß sie bei einer Verständigung über die Durchführung freier gesamtdeutscher Wahlen zur Herbeiführung der Einheit Deutschlands auf demokratischer und friedlicher Grundlage sofort aufgehoben werden können.

§ 3

Wer den nach § 1 dieser Verordnung oder den nach der Verordnung vom 26. Mai 1952 getroffenen Anordnungen, Bestimmungen oder Anweisungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 2000,— DM oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 9. Juni 1952.

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**
Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Ulbricht

*

Mit den beiden Verordnungen vom 26. Mai und 9. Juni 1952 wurden insbesondere umfangreiche Aussiedlungen aus der Sperrzone eingeleitet. Längs der gesamten Zonengrenze zwischen der Sowjetzone und der Bundesrepublik wurde ein 5 km breites Sperrgebiet festgelegt. Alle Personen, deren Haltung den Behörden nicht genehm war, mußten dieses Sperrgebiet verlassen. Diese zwangsweisen Aussiedlungen führte die Volkspolizei in Verbindung mit der SED durch. In umfangreichen Listen, die die SED aufgestellt hatte, waren die betroffenen Bewohner des Sperrgebietes erfaßt. Plötzlich erschien ein Polizeiaufgebot in den Wohnungen oder auf den Besitzungen dieser Leute. In wenigen Stunden mußten sie einen Teil ihrer beweglichen Habe auf Lastwagen verpacken. Dann wurden sie zu nahegelegenen Bahnhöfen gefahren und dort in bereitgestellten Transportzügen verladen. Diese Transporte gingen zumeist in Gebiete, die mehr als 200 km von der Zonengrenze entfernt waren. Den Betroffenen wurde es untersagt, in ihre bisherigen Wohnorte zurückzukehren. Unter schwersten Einschränkungen der übrigen Bevölkerung konnten sie an den neuen Wohnorten zum größten Teil nur behelfs-